

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Biowissenschaften,
Pharmazie und Psychologie

**Erste Änderungssatzung
zur Studienordnung für das Nebenfach Biologie
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig**

Vom 28. Juli 1999

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 13. Juli 1999 auf der Grundlage des § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für das Nebenfach Biologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig.

Artikel 1

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 22.05.1995 für das Nebenfach Biologie im Studiengang Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 22.05.1995 Nr. 35) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung (MARPO) der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Nebenfaches Biologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig.“

2. Zu § 8 Umfang des Studiums

Der § 8 wird neu gefasst:

„Das Studium des Nebenfaches Biologie umfasst Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 36 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 18 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.“

3. Zu § 10 Aufbau des Studiums

Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Hauptstudium endet mit der Magisterprüfung, welche nach Erbringen aller Zulassungsvoraussetzungen studienbegleitend oder als Blockprüfung abgelegt werden kann. Die Teilprüfungen sind innerhalb eines Prüfungszeitraumes abzulegen.“

4. Zu § 10 Aufbau des Studiums
Abs. (1) Grundstudium

Der erste Satz wird neu gefasst:

“Das Grundstudium umfasst 18 SWS.”

Die letzten beiden Sätze des Absatzes werden ersatzlos gestrichen.

5. Zu § 10 Aufbau des Studiums
Abs. (2) Hauptstudium

Der erste Satz wird neu gefasst:

“Das Hauptstudium umfasst 18 SWS.”

Der 3. Satz und die empfohlenen Lehrveranstaltungen werden ersatzlos gestrichen.

6. Zu § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Der letzte Satz im Absatz (1) ist zu streichen.

7. Zu § 14 Anrechnung von Studienleistungen

Der Paragraph wird neu gefasst:

“Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.”

8. Zu § 15 Übergangsbestimmungen

Der Paragraph wird gestrichen.

9. Zu Anlage I

Punkt 2. Strukturierung der Ankündigung von Lehrveranstaltungen

Grundstudium Biologie

Der Satz nach der Tabelle ist ersatzlos zu streichen.

Hauptstudium Biologie

Der zweite Satz nach der Tabelle ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für das Nebenfach Biologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie vom 12.04.1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13.07.1999.

Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 12.05.1999 angezeigt.

Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 21.07.1999 (Az.: 2-7831-12/47-2).

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1998/99 für das Nebenfach Biologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für alle früher immatrikulierten Studierenden besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

In nachfolgenden Veröffentlichungen zur Studienordnung für das Nebenfach Biologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 28. Juli 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor

V. Anlage

Anlage Nr. 5 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Biologie

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Juli 1999 folgende Anlage Nr. 5 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Biologie erlassen:

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Biologie nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: keine Beschränkung
Nebenfächern: keine Beschränkung

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs.1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- ein Leistungsnachweis aus den Pflichtveranstaltungen für die Teilgebiete Spezielle Botanik oder Spezielle Zoologie nach Wahl
- ein Leistungsnachweis aus den Wahlpflichtveranstaltungen über 2 SWS.

Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- ein Leistungsnachweis aus den Pflichtveranstaltungen für die Teilgebiete Natur- und Umweltschutz oder Evolutionsbiologie nach Wahl
- ein Leistungsnachweis aus den Wahlpflichtveranstaltungen nach § 10 Abs. 1 über insgesamt 4 SWS, der nicht Gegenstand der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend 2.1. war
- Teilnahme an vier Tagesexkursionen

3. Prüfungen

Die Fristen und Nachfristen für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Biologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekanntgegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)

Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Biologie

- nach Wahl des Kandidaten- in einem der folgenden Bereiche/Teilgebiete :
- aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) von vier Stunden Dauer im Bereich Grundlagen der Biologie (Allgemeine Botanik und Allgemeine Zoologie) und
- einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer in dem Teilgebiet Spezielle Botanik oder Spezielle Zoologie, das nicht durch einen Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung gewählt wurde.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 und 24)

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Biologie - nach Wahl des Kandidaten in einem der folgenden Bereiche/Teilgebiete:

- aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) von vier Stunden Dauer in dem Teilgebiet Pflanzenphysiologie oder Tierphysiologie und
- einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer in dem Teilgebiet Mikrobiologie oder Genetik oder Ökologie

Diese Anlage Nr. 5 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Nebenfach Biologie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 21.07.1999 (Az.: 2-7831-12/47-2) genehmigt und wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 28. Juli 1999

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor